

3952/J XXII. GP

Eingelangt am 15.02.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Sburny, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend die Nichtdurchführung der EntschlieÙung 118 des Nationalrats vom 6.7.2005 zur Schaffung eines Bilanzbuchhalterberufs

Am 6. Juli 2005 wurde in der 115. Sitzung des Nationalrats eine EntschlieÙung betreffend die Vereinigung der Berufe der Selbständigen Buchhalter und der Gewerblichen Buchhalter in der Berufsbezeichnung Bilanzbuchhalter einstimmig angenommen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird darin ersucht, die beiden derzeit getrennten Berufe bis Ende der Legislaturperiode in diesem neuen Berufsbegriff zu vereinigen.

Die Schaffung des Berufs des Bilanzbuchhalters hat mehrere Vorteile gegenüber der derzeitigen Situation. Rechtliche Probleme und Unklarheiten, die am 12. März 2004 etwa auch zu einer Entscheidung des VfGH hinsichtlich der Umsatzobergrenzen für die Buchhaltung für Gewerbliche Buchhalter geführt haben, werden beseitigt. Dem Konsumenten der angebotenen Dienstleistungen wird ein besserer Überblick erlaubt: Die Transparenz für den großen Kreis an Klienten wird erhöht, mehr Wettbewerb geschaffen und der Regulierungsgrad vermindert. Die ungleichen Rechte und Befugnisse bei Selbständigen und Gewerblichen Buchhaltern, die von der Wirtschaft weder verstanden noch akzeptiert werden, führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Darüber hinaus erhöht das neue Berufsbild auch für alle betroffenen Berufsangehörigen die Durchlässigkeit des Systems zur Erlangung einer weitergehenden Befugnis.

Seit Sommer 2005 kam es zu mehreren Verhandlungsrunden zwischen VertreterInnen der beiden bestehenden Berufsstände, d.h. der Wirtschaftskammer Österreichs (WKÖ) und der Kammer der Wirtschaftstrehändler (KWT). Diese führten am 14. Dezember 2005 im Beisein von Beamten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu einer Einigung der Verhandlungsteams. Am 19. Dezember 2005 wurde das erzielte Verhandlungsergebnis jedoch von Seiten der KWT aufgekündigt.

Derzeit stellt sich die Situation unübersichtlich dar. Das BMWA scheint in den Verhandlungen eine sehr passive Stellung einzunehmen, was den Verdacht nahe legt, dass die politisch Verantwortlichen nicht an einem raschen

Verhandlungsergebnis interessiert sind. Um der EntschlieÙung des Parlaments zu entsprechen und noch in dieser Legislaturperiode eine Zusammenföhrung der beiden Berufsgruppen zu erreichen, ist jedoch energisches Handeln nötig. Da lediglich moderierendes Begleiten des Verhandlungsprozesses kein Ergebnis verspricht, wird dieses Verhalten als Geringschätzung des - einstimmig zu Stande gekommenen - Willen des Parlaments interpretiert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie wird seitens des BMWA der Verhandlungsstand zwischen den Vertreterinnen der Wirtschaftskammer Österreichs (WKÖ) und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) beurteilt?
2. Welches sind zentrale Konfliktpunkte, die bereits geklärt werden konnten?
3. Welches sind zentrale Konfliktpunkte, die bislang noch nicht ausgeräumt werden konnten?
4. Besteht seitens des BMWA noch die Erwartung, dass der gewählte Verhandlungsansatz (d.h. Verhandlungen auf Ebene der Berufsvertretungen unter moderierender Begleitung durch Beamte des Ministeriums) zur Erfüllung der EntschlieÙung föhren kann?
5. Für den Fall eines endgültigen Scheiterns der Verhandlungen zwischen WKÖ und KWT: Welche alternativen Verhandlungsansätze diskutiert man seitens des BMWA, damit dem Auftrag der EntschlieÙung Folge geleistet werden kann? Ist ein einseitiges Vorgehen ohne Beteiligung der Berufsvertretungen möglich?
6. Ist zur Umsetzung der EntschlieÙung 118 geplant, einen Gesetzesantrag dem Parlament vorzulegen? Wenn ja, in welcher Form?
7. Die XXII. Legislaturperiode endet spätestens mit Herbst diesen Jahres. Um dem Auftrag aus der parlamentarischen EntschlieÙung 118 Folge zu leisten, bleibt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nur mehr wenig Zeit. Bezüglich der zu beachtenden zeitlichen Fristen stellen sich daher folgende Fragen:
 - a) Welche Fristen sind für die Begutachtung einzuhalten, falls der Gesetzesantrag in Form einer Regierungsvorlage geplant ist?
 - b) Welche Fristen sind für die Begutachtung einzuhalten, falls der Gesetzesantrag in Form eines Initiativantrags geplant ist?
8. Welche weiteren relevanten Fristen oder Termine sind für die Umsetzung der EntschlieÙung 118 zu beachten?

9. Sollte es nicht gelingen, dem Auftrag aus der parlamentarischen EntschlieÙung 118 Folge zu leisten: Gibt es seitens des BMWA Überlegungen bezüglich alternativer Lösungsmodelle für die bestehenden Probleme und Reibungsfelder (Rechtsunsicherheit, gegenseitige Klagen, Intransparenz, Behinderung des e-government durch rechtliche Kompetenzbeschränkungen etc.)?